

Schutzkonzept reformierte Kirche Maur

Der Bundesrat hat am 18. Oktober 2020, aufgrund der neusten Entwicklung weitere Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie Covid-19 beschlossen. Der Kirchenrat folgte diesem Aufruf, welcher Basis für die nachfolgende Anpassung / Ergänzung des Schutzkonzeptes der reformierten Kirchgemeinde Maur ist.

Zusätzlich zu den bisherigen Präventionsmassnahmen gilt ab sofort:

Die Gesundheit unserer Mitglieder hat Vorrang. Vorschriften und Schutzmassnahmen sind in jedem Fall ausnahmslos einzuhalten und umzusetzen.

1. Eine Maskenpflicht in den Räumen der reformierten Kirchgemeinde Maur

In Kirchen, Kirchgemeinde- und Pfarrhäusern bzw. in jenen Räumlichkeiten darin, die öffentlich zugänglich sind, ist das Tragen von Schutzmasken ab 19. Oktober obligatorisch, unabhängig davon, ob die Abstände eingehalten werden oder die Kontaktdaten erhoben werden.

2. Verbot von spontanen Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen....»

Für Landeskirche und Kirchgemeinden bedeutet dies, dass das Zusammenstehen von mehr als 15 Personen vor kirchlichen Gebäuden vor und nach Veranstaltungen untersagt ist. Die Verantwortlichen werden gebeten, **je nach Möglichkeiten** auf diese Bestimmung hinzuweisen.

3. Das Konsumieren von Speisen und Getränken ist nur noch sitzend erlaubt.

Konsumationen im kirchlichen Rahmen sind nur sitzend durchzuführen bzw. zu gestatten (also keine Steh-Apéros) und für zirkulierende Personen (auch Servierpersonen) eine Maskenpflicht festzulegen. Zudem gilt bei Konsumationen nach wie vor die Pflicht zur Erhebung der Kontaktdaten.

4. Durchführung von Veranstaltungen

Basierend auf den Empfehlungen des Kirchenrates entscheidet die Kirchenpflege:

- Gottesdienste finden statt
- Soziale Anlässe, so z.B. der Chilezmittag, Abendveranstaltungen usw. finden statt.
- Hochzeiten in der Kirche finden statt.
- Beerdigungen in der Kirche finden statt.
- Unsere Sigristinnen sind beauftragt, für die Rahmenbedingungen des Schutzkonzeptes zu sorgen. Diese sind:
 - Information beim Eingang der Kirche mit Hinweis für die Maskenpflicht zu positionieren.
 - Händedesinfektionsmittel bereitzustellen.
 - Reservemasken verfügbar zu haben.
 - **Die Sigristinnen haben den Auftrag, die Umsetzung der Schutzmassnahmen zu ermöglichen, nicht aber, deren Umsetzung bei den Anwesenden einzufordern.**

5. RPG

Der kirchliche Unterricht findet statt. Die Schutzmassnahmen orientieren sich dabei an denjenigen der Schule Maur. Unsere Katechetinnen tragen Schutzmasken im direkten Kontakt mit den Schülern und dürfen die Schutzmaske ausziehen wenn sie im Frontalunterricht stehen.

Die Schulen und insbesondere Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sind von der neuen generellen Maskentragpflicht in Innenräumen ausgenommen. Für den Religionsunterricht und Angebote für Kinder gelten deshalb nach wie vor die Schutzkonzepte für den kirchlichen Unterricht und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (s. Pandemie-Downloads für Kirchgemeinden).

6. Homeoffice

Dort wo dies möglich ist, können Arbeitnehmende in Absprache mit der Kirchenpflege beantragen, ins Homeoffice zu wechseln.

7. Verhaltensmassnahmen Angestellte

Die Vorgaben des BAG sind einzuhalten.

Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte, die eine Benachrichtigung durch die Contact-Tracing-App erhalten oder aus anderen Gründen der Auffassung sind, sie sollten sich in (Selbst-)Quarantäne begeben, lassen sich bezüglich einer Ansteckung testen. Sie informieren zugleich ihre vorgesetzte Stelle und begeben sich in Absprache mit dieser bis zum Vorliegen des Testergebnisses in Quarantäne. Die in diesem Zusammenhang ausfallende Arbeitszeit wird angerechnet. Dies gilt auch, wo sich Mitarbeitende aufgrund einer behördlichen oder ärztlichen Anordnung in Quarantäne oder Isolation (bei Erkrankung) begeben. In allen anderen Fällen der (Selbst-)Quarantäne müssen Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte sich die ausfallende Arbeitszeit auf einen (positiven) Arbeitszeitsaldo oder den Ferienanspruch anrechnen lassen oder gilt diese, wo keine solchen Ansprüche mehr bestehen, als unbezahlter Urlaub.

Es gilt unverändert, dass bei einer Dienstausssetzung von mehr als einer Woche ein ärztliches Zeugnis eingereicht werden muss. Taggelder der Unfallversicherung und der Krankentaggeldversicherung werden nur ausgerichtet, wenn die Dienstausssetzung ärztlich lückenlos attestiert ist.

19. Oktober 2020, Kirchenpflege der reformierten Kirche Maur